

DER EXPERTE ANTWORTET

Darlehenszinsen

Ich habe 2006 einen Hypothekarkredit mit variablem Zinssatz für den Kauf meiner Erstwohnung aufgenommen – mit einem Anfangszinssatz von 3,75 Prozent. Nun habe ich von dem Gesetzesdekret 2/2009 gehört, wodurch ein Teil der Zinslasten der Staat übernimmt. Reicht es die Selbsterklärung bei der Bank abzugeben? Gilt die Regelung für Hypothekarkredite oder nur für normale Kredite?

Für das Jahr 2009 sieht die Finanzverwaltung einen Zuschuss für alle Darlehen (auch nicht hypothekarisch besicherte) mit variablem Zinssatz, die sich auf den Kauf, Bau oder Umbau der Erstwohnung beziehen, vor. Der Staat übernimmt für 2009 jenen Teil der Raten, der die Vier-Prozent-Schwelle (inklusive Aufschlag) überschreitet, wenn das Darlehen vor dem 31. Oktober 2008 abgeschlossen wurde und der vereinbarte variable Zinssatz nicht über vier Prozent lag. Lag dieser darüber, übernimmt der Staat nur die Differenz zwischen dem damals festgesetzten und heute angewandten Zinssatz. Die Banken erhalten von der Finanzverwaltung eine Liste der Darlehensnehmer, die den Zuschuss bekommen. Alle, die zwar die Voraussetzungen für den Zuschuss haben, jedoch nicht auf der Liste aufscheinen (u.a. jene, die nach dem 31.12.2007 ihr Darlehen abgeschlossen haben), müssen innerhalb 31. Jänner 2010 mit einer Eigenerklärung bestätigen, dass sie alle Voraussetzungen erfüllen. Diese ist bei der Bank abzugeben. Um zu erfahren, ob man auf der Liste steht, muss bei der eigenen Bank nachfragen. **

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.



Hubert
Berger,
Kanzlei
lanthaler+
berger+
partner

Erhöhte Strafen, wenn Amnestie nicht genutzt wird

Geschützte Rückführung von Fluchtgeldern

Das Konjunkturpaket der Regierung ist als Eilverordnung bereits in Kraft getreten, und das Parlament muss nun diese Verordnung noch vor der Sommerpause in ein Gesetz umwandeln. Wie erwartet, hat die Regierung inzwischen verschiedene Abänderungsanträge eingebracht. Es handelt sich vor allem um die steuerlich geschützte Rückführung von Fluchtgeldern, um die Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters für Frauen im öffentlichen Dienst und um die Amnestie für illegal beschäftigte Pflegekräfte. Weil man befürchtet, dass die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen zu starken Verzögerungen führen könnten, wird die Regierung das gesamte Konjunkturpaket einschließlich der nachträglichen Zusätze in einen einzigen Abänderungsantrag zusammenfassen und die Abstimmung darüber mit der Vertrauensfrage verbinden. Damit könnte das Umwandlungsgesetz noch in dieser Woche von der Abgeordnetenkammer verabschiedet werden. Die Abstimmung im Senat dürfte dann sehr schnell über die Bühne gehen.

Was die geschützte Rückführung von Fluchtgeldern und sonstigen Vermögenswerten (scudo fiscale) aus dem Ausland anbelangt, ist eine Sondersteuer zu entrichten. Es muss sich um Vermögenswerte handeln, die zum 31. Dezember 2008 im Ausland gehalten wurden. Die für die Rückführung vorgesehene Sondersteuer (imposta straordinaria) beträgt 50 Prozent von den Kapitalerträgen der vergangenen



Foto: dpa

Für Vermögen, die aus dem Ausland nach Italien zurückgeführt werden, ist eine Sondersteuer fällig.

fünf Jahre, die pauschal mit jährlich 2 Prozent angenommen werden. Wer zum Beispiel über 100.000 Euro auf einem Konto in der Schweiz oder in Österreich verfügt und dies nicht wie vorgeschrieben dem italienischen Fiskus in der Steuererklärung mit dem Vordruck RW gemeldet hat, muss für die geschützte Rückführung 5.000 Euro bezahlen. Es wird nämlich angenommen, dass dieses Vermögen sich bereits seit fünf Jahren im Ausland befand und einen jährlichen Ertrag von 2 Prozent abwarf. In diesem Fall ist das ein jährlicher Ertrag von 2.000 Euro. Für die vergangenen fünf Jahre beläuft sich der pauschalierte Ertrag somit auf 10.000 Euro (2.000 x 5), und davon sind 50 Prozent (5.000

Euro) als Sondersteuer von der Bank (Wertpapiervermittlungsfirma oder Treuhandgesellschaft) anonym an den Fiskus abzuführen.

Die Rückführung der Finanzwerte und der sonstigen Vermögenswerte muss im Zeitraum 15. September 2009 - 15. April 2010 erfolgen. Dazu wird der betreffende Bürger eine an die Bank oder den sonstigen Intermediär gerichtete vertrauliche Erklärung (dichiarazione riservata) abfassen, die Angaben über Art und Wert der zurückgeführten Vermögenswerte enthält. Neben Geld, Aktien, Obligationen kann es sich auch um Schmuck, Kunstgegenstände und ähnliches handeln. Was die Details der Amnestie für Fluchtgelder anbelangt, wird auf die Regelungen für die beiden Strafnachlässe für die Rückführung von Fluchtgeldern der Jahre 2001 und 2004 verwiesen.

Mit der neuen Amnestie für illegal im Ausland gehaltene Vermögenswerte können auch Immobilien, die in anderen EU-Staaten erworben wurden, gegenüber dem italienischen Fiskus geregelt werden. Für Finanzwerte, die sich in einem anderen EU-Staat befinden kann man statt der geschützten Rückführung auch die weitere Verwahrung im Ausland wählen. Die Sondersteuer muss jedoch auch in diesem Fall bezahlt werden.

Die vertrauliche Erklärung über die geschützte Rückführung sichert vor Ermittlungen der Steuerbehörde. Denn wenn Steuerhinterziehungen im Zusammenhang mit den im Ausland verheimlichten Vermögenswerten aufgedeckt werden, kann der betreffende Steuerpflichtige mit der vertraulichen Erklärung die etwaigen Steuerschätzungen vermeiden.

Für Straftaten im Zusammenhang mit den illegal im Ausland befindlichen Vermögenswerten gibt es keine Amnestie. Es entfallen nur die für unzureichende oder fehlende Steuererklärungen vorgesehenen Strafen. Gleichzeitig werden die Strafen erhöht, wenn weiterhin Vermögenswerte im Ausland vor dem Fiskus verheimlicht werden. Sie belaufen sich künftig auf 10 - 50 Prozent des nicht gemeldeten Wertes. Doch wer diese Strafen sofort bezahlt, kommt glimpflich davon. Denn in diesem Fall ist nur ein Viertel der Mindeststrafe (2,5 Prozent) zu entrichten. **W**

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Donnerstag, 30. Juli

Registersteuer für Mietverträge:

Für neue Mietverträge, die am 1. Juli 2009 abgeschlossen wurden, ist bis heute die Registersteuer (2% der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. Juli abgeschlossen wurden, ist bis heute die jährliche Registersteuer (2%) zu entrichten.

Freitag, 31. Juli

Treibstoffkarte:

Die Mehrwertsteuerpflichtigen müssen die Treibstoffkarte (scheda carburante) mit dem Kilometerstand am Ende des Monats Juli abschließen.

Intrastat-Meldung für 2. Quartal:

Steuerpflichtige, die vierteljährlich die mit anderen EU-Staaten getätigten Käufe- und Verkäufe melden, müssen bis heute die Intrastat-Meldung für das zweite Quartal 2009 abgeben.